

Abgabensatzung
zur Stellplatzsatzung der Stadt Mühlhausen
vom 24.05.1995

Auf Grund des § 19 Absatz der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO vom 16. August 1993, GVBl. S. 501), des § 49 Absatz 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 16.03.1995 die folgende Abgabensatzung beschlossen.

§ 1
Abgabentatbestand

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllt werden.
- (2) Der Geldbetrag wird gemäß § 49 Absatz 8 ThürBO verwendet.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird kein Anspruch auf einen Stellplatz erworben.

§ 2
Abgabenhöhe

Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich je Stellplatz bzw. Garage nach folgender Formel:

$$A = 0,6 (KB + 7620 \text{ DM})$$

Hierbei bedeutet A Ablösung je Stellplatz bzw. Garage, KB die Grundstückskosten. Die Grundstückskosten errechnen sich aus dem Verkehrswert für einen Quadratmeter Baugrundstück des Verpflichteten x Stellplatzfläche. Für einen Stellplatz einschließlich anteiliger Verkehrsfläche sind 25 m² anzusetzen. Die 7620 DM sind die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz im Stadtgebiet.

§ 3
Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete, also der Bauherr, zu zahlen.

Die näheren Einzelheiten der Zahlungspflicht werden in einer zwischen dem Bauherrn und der Stadt zu schließenden Stellplatzablösevereinbarung geregelt.

§ 4
Fälligkeit

Der gemäß der vorstehenden Vorschriften zu zahlende Geldbetrag wird zu dem Zeitpunkt fällig, der in der Zwischen dem Bauherrn und der Stadt abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt ist, mangels ausdrücklicher Regelung mit Vertragsabschluss.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 7 der Satzung der Stadt Mühlhausen über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 06.12.1990 in der Fassung vom 25.06.1992 außer Kraft.

Mühlhausen, 24.05.1995

Stadt Mühlhausen

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

Siegel